

## **Grundsätze für die Arbeit der Frauenbeauftragten des Landkreises Diepholz**

### **1. Präambel**

Die Gleichstellung von Frauen und Männer und das Gebot der Gleichstellung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art.3, Abs.2). Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Landkreise, Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem öffentlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO/NLO ist den Kommunen aufgetragen worden, hauptberufliche Frauenbeauftragte einzustellen, um zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Die hauptberufliche Frauenbeauftragte kann nach Maßgabe des Gesetzes (§ 5 a NGO / § 4 a NGO) an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken, die frauenrelevant sind. Unter frauenrelevanten Fragen sind solche zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise oder in stärkerem Maße berühren, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

### **2. Organisatorische Einordnung**

Die Frauenbeauftragte ist dem Oberkreisdirektor direkt unterstellt und untersteht seiner Dienst- und Rechtsaufsicht.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung**

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zielsetzung hat die Frauenbeauftragte folgende verwaltungsinterne Befugnisse:

- Die Frauenbeauftragte wirkt mit bei allen organisatorischen, personellen und sozialen Maßnahmen.
- Neben dem Widerspruchsrecht kann sie verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand von der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses sowie seiner Ausschüsse gesetzt wird. Hierzu gehört insbesondere das Erarbeiten eigener Vorlagen.
- Sie hat darüber hinaus das Recht, in allen Personalangelegenheiten und bei der Aufstellung des Stellenplans und der Bewertung der Stellen rechtzeitig beteiligt zu werden. Das gilt auch für Fragen der Personalwirtschaft und der Personalplanung.

- Die Frauenbeauftragte regt verwaltungsintern Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt diese bei der Umsetzung.
- Die Frauenbeauftragte nimmt nach eigenem Auswahlermessen an Sitzungen des Kreistags, Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages teil.
- Sie hat in allen vg. Gremien das Recht, zum Gegenstand der Verhandlung gehört zu werden.

#### **4. Aufgaben der Frauenbeauftragten außerhalb der Verwaltung**

Zum Aufgabenbereich der Frauen-beauftragten gehören allgemein:

- Die Anregung und Erarbeitung von Konzepten, um die Gleichberechtigung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen.
- Die Umsetzung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu frauenrelevanten Themen in zielgruppenorientiertes Handeln.
- Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Problemen abgeben und Lösungswege finden.
- Die Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen, sowie die Unterstützung der Selbstorganisation von Frauen und Mädchen.
- Die Zusammenarbeit mit Instituten, Verbänden, Parteien sowie allen gesellschaftlich relevanten Gruppen gem. den frauenrelevanten Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich des Landkreises.
- Kontakte und Kooperation mit allen Stellen des Bundes, der Länder, der Kreise und Kommunen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind.
- Die Initiierung und Förderung von Maßnahmen im Sinne des Gesetzes (strukturelle, präventive Maßnahme und konkrete Angebote).

Gemäß den vg. Aufgabenbereichen können beispielhaft inhaltlich Schwerpunkte gesetzt werden:

##### **Frauen im Erwerbsleben**

(z.B. Verbesserung der Arbeitsmarktlage sowie der Arbeitssituation für Frauen, eigenständige materielle Sicherung, Abbau von sozialen, ökonomischen und strukturellen Benachteiligungen, regionale und strukturelle Frauenförderung in Wirtschaft und Verwaltung, Ausbildung und Weiterbildung, Verbesserung des Angebotes von Arbeitsplätzen / Arbeitsbedingungen / Arbeitszeiten / Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Unterstützung von Projekten etc., sowie Einzelmaßnahmen.)

### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

(z.B. innerhalb der Kommunalverwaltung durch Beteiligung an Einstellungs- und Beförderungsverfahren, Entwicklung und Überwachung von Frauenförderplänen, Verbesserung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Anregung und Initiierung von Wiedereinstiegsmaßnahmen sowie berufserhaltener

Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung und Arbeitsverwaltung, Unterstützung und Beratung etc.)

### **Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

(u.a. Unterstützung von Hilfseinrichtungen für betroffene Frauen und Mädchen, Entwicklung und Förderung von Präventivmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit zur Gewalt gegen Frauen und deren Folgen sowie zum Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder, Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu dieser Problematik, Teilnahme an Berufsgruppen, Maßnahmen gegen frauenfeindliche Darstellungen in den Medien, Kampagne gegen Frauenhandel, Präventivmaßnahmen zur Aufhebung von Angstträumen im öffentlichen Bereich.

### **Mädchenarbeit**

(z.B. Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Berufsorientierung sowie der Ausbildung im gewerblich-technischen Bereich, Unterstützung von Maßnahmen in der Jugendarbeit und in der Schule für Mädchen, Öffentlichkeitsarbeit u.a. zum Abbau von geschlechtsspezifischem Rollenverhalten, Förderung und Unterstützung von Selbstbehauptungskursen für Mädchen etc.)

### **Frauen in besonderen Lebenssituationen**

(z.B. Maßnahmen und Unterstützung für Alleinerziehende, Frauenhausbewohnerinnen, ausländische Frauen, Frauen in der Lebensmitte, ältere Frauen und weitere Programme zu besonderen Problemen, die sich als frauenrelevant erweisen.

### **Bildungs- und Kulturarbeit für Mädchen und Frauen**

(z.B. Teilnahme am interfraktionellen Frauenarbeitskreis, Initiativen wie Literatur- und Geschichtswerkstätten, Seminare und Gesundheitsthemen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wie Infobörsen, Ausstellungen, Frauenforen, Herausgabe von Frauenzeitschriften, Initiativen zum Internationalen Frauentag, spezielle Maßnahmen aufgrund regionaler Bedürfnisse.)

### **Frauengerechte Regionalentwicklung und Verkehrsplanung**

(Beteiligung an Programmen und Vorhaben zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur, soweit diese Einfluss auf die Lebenssituation von Frauen haben. Die Mitwirkung richtet sich u.a. auf Verkehrsplanung im Bereich der Sicherheit, Kinderbetreuungseinrichtungen, Frauen- und Mädchenbelange im Freizeit- und Sportstättenbereich etc.)

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Frauenbeauftragte betreibt eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Dies geschieht insbesondere in Form von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Fachtagungen etc.)

Richtlinien zur Übertragung weiterer Aufgaben im Sinne von § 4 a Abs. 3 NLO wurden bis auf weiteres nicht erlassen. Die von der Frauenbeauftragten formulierten „Grundsätze für die Arbeit der Frauenbeauftragten des Landkreises Diepholz“ im Rahmen des gesetzlichen Auftrages wurden zur Kenntnis genommen.

(KT-Beschluss vom 12. 12. 1994)